

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.1984

Geschäftszahl

83/15/0083

Beachte

Besprechung in:

JB1 1985, H 17/18, S 569 ;

Rechtssatz

Beim Recht des Präsidenten der Finanzlandesdirektion, beim VwGH Beschwerde zu führen, handelt es sich um eine Kompetenz des Präsidenten zur Beschwerdeerhebung. Hält sich der Präsident im Rahmen der ihm eingeräumten Kompetenz, so hat der VwGH nicht zu prüfen, aus welchen Motiven der Präsident Beschwerde erhebt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1984:1983150083.X01